

# REGIERUNG VON MITTELFRANKEN

- Luftamt Nordbayern -



Luftamt Nordbayern • Flughafenstraße 118 • 90411 Nürnberg

Flugsport-Club Würzburg e.V. (FSCW)  
Flugplatz Schenkenturm  
97080 Würzburg

Ihr Zeichen	Unser Zeichen (Bitte bei Antwort angeben)	E-Mail: <a href="mailto:ulrich.pfeffer@reg-mfr.bayern.de">ulrich.pfeffer@reg-mfr.bayern.de</a>		
Ihre Nachricht vom	Ihre Ansprechpartnerin/Ihr Ansprechpartner	Telefon / Fax	Erreichbarkeit	Datum
Ihr Antrag vom	25.1 - 3747.99/01	0911 52700-		
28.11.2019	Herr Pfeffer	34 / 62	Zi. Nr. 01.011	12.08.2020

## Betrieb von Flugmodellen bei Uengershausen

### Anlagen

- 1 Lageplan M 1 : 10.000 (Anlage 1)
- 1 Lageplan M 1 : 5.000 (Anlage 2)
- 1 Auszug aus der Lärmvorschrift für Luftfahrzeuge -LVL- (Neunter Abschnitt)
- 1 Kostenrechnung

Die Regierung von Mittelfranken - Luftamt Nordbayern erlässt folgenden

### B e s c h e i d :

Die mit Bescheid vom 19.01.1999 dem u.a. Erlaubnisinhaber erteilte und mit Bescheid vom 01.12.2005 geänderte Erlaubnis zum Aufstieg von Flugmodellen wird wie folgt neu gefasst:

#### A.

#### I. Gemäß § 21a Abs. 1 und Abs. 3 Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO) i.V.m. § 29 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) wird folgende Erlaubnis erteilt:

Erlaubnisinhaber:	Flugsport-Club Würzburg e.V. (FSCW) (Vereinsregister des Amtsgerichts Würzburg Nr. VR 101)
Umfang der Erlaubnis:	<ol style="list-style-type: none"><li>1. Betrieb von Flugmodellen ohne Verbrennungsmotoren bis maximal <b>25 kg</b> Startmasse.</li><li>2. Betrieb von Flugmodellen mit Kolbenverbrennungsmotor(en) bis maximal <b>25 kg</b> Startmasse, die folgende(n) Schallpegel nicht überschreiten:</li></ol>

Anzahl Flugmodelle mit Kolbenmotor(en) gleichzeitig, je Flugmodell					
1	2	3	4	5	6
82	79	77	76	75	74
dB(A)/ 25 m	dB(A)/ 25 m	dB(A)/ 25 m	dB(A)/ 25 m	dB(A)/ 25 m	dB(A)/ 25 m

3. Betrieb von Flugmodellen mit Turbinenantrieb bis maximal **25 kg** Startmasse, die folgende(n) Schallpegel nicht überschreiten:

Anzahl Flugmodelle mit Turbinenantrieb gleichzeitig, je Flugmodell					
1	2	3	4	5	6
90	89	87	86	85	84
dB(A)/ 25 m	dB(A)/ 25 m	dB(A)/ 25 m	dB(A)/ 25 m	dB(A)/ 25 m	dB(A)/ 25 m

Lage des Modellfluggeländes:

Gelände 870 m westlich von UENGERSHAUSEN, Fl.Nrn. 1012, 1014 der Gemarkung Uengershausen, Markt Reichenberg, Lkr. Würzburg (N 49° 42,28' ▪ E 09° 53,45' [WGS84])

Betriebszeiten des mit dieser Erlaubnis gestatteten Modellflugbetriebs:

In den Stunden zwischen dem Beginn der bürgerlichen Morgendämmerung und dem Ende der bürgerlichen Abenddämmerung, jedoch mit Flugmodellen mit Verbrennungsmotoren innerhalb dieses Zeitrahmens nur während folgender Zeiten (Ortszeit):

Werktags: 08.00 Uhr bis 22.00 Uhr  
Sonn- und feiertags: 09.00 Uhr bis 22.00 Uhr

Die bürgerliche Dämmerung beginnt am Morgen und endet am Abend, wenn sich die Mitte der Sonnenscheibe 6° unter dem Horizont befindet.

## II. Ausnahmezulassung nach § 21b Abs. 3 LuftVO von Betriebsverboten des § 21b Abs. 1 Satz 1 LuftVO

Eine Ausnahme von dem Betriebsverbot des § 21b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 LuftVO wird insofern zugelassen, als Flugmodelle unter Einhaltung der in Ziff. V festgelegten Nebenbestimmungen nicht über, aber in einem seitlichen Abstand von weniger als 100 m zur Menschenansammlungen betrieben werden dürfen. Diese Ausnahmezulassung gilt auch für den Betrieb von Flugmodellen, der nach § 21a Abs. 1 LuftVO keiner Erlaubnis bedarf unter der Voraussetzung, dass auch bei dem Betrieb dieser Flugmodelle alle übrigen Festlegungen und Nebenbestimmungen dieses Bescheides eingehalten werden.

## III. Widerrufsvorbehalt und Vorbehalt weiterer Anordnungen

1. Dieser Bescheid wird gemäß Art. 36 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt. Er kann gemäß § 49 Abs. 2 BayVwVfG widerrufen werden.

Der Widerruf kommt insbesondere in Betracht, wenn

- nachträglich Tatsachen bekannt werden, bei deren Kenntnis die Erlaubnis / Ausnahmezulassung nicht erteilt worden wäre,

- nachträglich Änderungen in rechtlicher oder tatsächlicher Hinsicht eintreten, die zu Tatsachen führen, aufgrund deren die Behörde diese Erlaubnis / Ausnahmezulassung nicht erteilt hätte, wenn sie bereits zum Zeitpunkt der Erteilung bestanden hätten (z. B. Ausweisung von naturschutzrechtlichen Schutzgebieten, Errichtung von Verkehrs- oder Energieanlagen im Einwirkungsbereich des Modellfluggeländes, Ausweisung neuer Wohngebiete),
  - der Flugbetrieb nachweislich zu unzumutbaren Lärmbelastigungen führt und dies durch geeignete Nebenbestimmungen nicht vermieden werden kann,
  - fortgesetzt oder erheblich gegen die Festlegungen dieses Erlaubnisbescheides oder sonstige einschlägige Rechtsvorschriften verstoßen wird.
2. Die Festlegung weiterer Auflagen und Beschränkungen im Interesse der Sicherheit des Luftverkehrs oder zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung, insbesondere zum Schutz vor Lärmbelastigungen, bleibt vorbehalten.
  3. Die mit diesem Bescheid erteilte Betriebserlaubnis und Verbotsausnahmezulassung steht unter dem Vorbehalt, dass die damit getroffenen Regelungen mit Beginn der Geltung der Durchführungsverordnung (EU) 2019/947 vom 24.05.2019 über die Vorschriften und Verfahren für den Betrieb unbemannter Luftfahrzeuge nicht den mit dieser Durchführungsverordnung getroffenen Regelungen entgegenstehen. Sofern und soweit Regelungen dieser Erlaubnis der Durchführungsverordnung (EU) 2019/947 entgegenstehen, werden diese vorsorglich ab deren Geltungsbeginn für unwirksam erklärt.

#### **IV. Kostenentscheidung**

Die Kosten für diesen Bescheid hat der Antragsteller zu tragen. Es wird eine Gebühr in Höhe von **80,00 €** festgesetzt. Hinzu treten ggf. die durch das Verfahren verursachten Auslagen, deren Höhe aus der Kostenrechnung zu entnehmen ist.

#### **V. Allgemeine Auflagen**

1. Jeder Modellflieger hat sich so zu verhalten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Personen, Tiere und Sachen von besonderem Wert oder Anlagen nicht gefährdet oder mehr als unvermeidbar gestört werden.
2. Während des Flugbetriebes ist das Modellfluggelände mit geeigneten Mitteln gegen ein Betreten durch Unbefugte abzusichern. Bei einer größeren Anzahl von Zuschauern, insbesondere bei Modellflugveranstaltungen, sind erforderlichenfalls geeignete Absperrungen aufzustellen und Ordnungskräfte einzusetzen.
3. Während des Flugbetriebes muss eine benutzbare und flugbetriebssichere Start- und Landebahn mit den Mindestabmessungen von 100 x 15 m zur Verfügung stehen. Diese ist gemäß Darstellung in dem Lageplan Anlage 2 anzulegen.  
Während des Start- und Landevorganges müssen die Start- und Landeflächen frei von unbefugten Personen und beweglichen Hindernissen sein.
4. Zwischen dem Aufenthaltsraum für Zuschauer und sonstige nicht aktiv am Modellflugbetrieb beteiligte Personen, dem Vorbereitungsraum für Steuerer, sowie den Parkplätzen (falls auf dem Gelände Kraftfahrzeuge abgestellt werden sollen) und der Begrenzung der Start- und Landefläche ist ein Sicherheitsabstand von mindestens 50 m bzw. bei Betrieb von Flugmodellen bis zu 5 kg Startmasse ein Sicherheitsabstand von mindestens 30 m einzuhalten. Die Aufteilung dieser Bereiche ergibt sich aus dem Lageplan Anlage 2 dieses Bescheides. Die Begrenzungen der Start- und Landefläche, des Vorbereitungsraumes für Steuerer und der Parkplätze sind dabei jeweils deutlich sichtbar zu kennzeichnen. Zusätzlich ist der Aufenthaltsraum für Zuschauer und sonstige nicht aktiv am Modellflugbetrieb

beteiligte Personen bei Flugbetrieb durch eine feste oder mobile Absperrung (z.B. Flatterband) abzugrenzen.

5. Ausschließlich der in dem Lageplan in der Anlage 2 dargestellte Flugraum wird für den erlaubnispflichtigen Modellflugbetrieb zugelassen.  
Sofern bei Start- oder Landevorgängen Straßen oder Wege überflogen werden, muss sichergestellt sein, dass sich auf den betreffenden Wege- oder Straßenabschnitten auf mindestens 25 m Breite keine Personen aufhalten oder störenden Gegenstände (z. B. Kraftfahrzeuge) befinden.

Zwischen den Flugmodellen und Drittpersonen außerhalb des Aufstiegsgebietes (z. B. Spaziergänger, Feldarbeiter) muss stets ein ausreichender Sicherheitsabstand eingehalten werden. Hierbei sind auch das Gewicht und das Betriebsverhalten der Modelle (Geschwindigkeit, Steuerungsfähigkeit etc.) zu berücksichtigen. Ein Anfliegen sowie ein tiefes Überfliegen von Personen und Nutztieren unter 25 m Höhe über Grund ist nicht zulässig.

6. Es dürfen nur Funkanlagen (Telemetrieanlagen) verwendet werden, die den für solche Anlagen geltenden Vorschriften entsprechen. Die für diese Anlagen geltenden Verfügungen der Bundesnetzagentur sind zu beachten.

Bei Anzeichen von Funkstörungen ist der Flugbetrieb unverzüglich solange einzustellen, bis die Störquelle eindeutig ermittelt und ausgeschaltet wurde. Sollten dauerhafte oder wiederholte Funkstörungen auftreten, sind die Bundesnetzagentur und die Luftfahrtbehörde hierüber zu informieren.

Die Belegung der Frequenzen und der genutzten Kanäle der Funkfernsteuerungsanlagen ist während des Betriebes durch eine Kennzeichnung der Sender und durch Anzeige auf einer Frequenztafel kenntlich zu machen. Dies gilt nicht für Funkanlagen, bei denen bauartbedingt bei gemeinschaftlicher Frequenznutzung eine Beeinflussung des Empfängers durch unzugehörige Sender ausgeschlossen ist.

7. Der Erlaubnisinhaber hat eine Flugbetriebsordnung (FBO) anzufertigen, die den in diesem Bescheid getroffenen Regelungen, ggf. weiteren gesetzlichen Vorschriften sowie den Erfordernissen der Unfallverhütung Rechnung trägt. U.a. sind darin Rufnummern für Notfälle aufzuführen und die nächste Rettungsstelle zu benennen (Alarmplan).  
Die FBO ist dem Luftamt Nordbayern innerhalb von vier Wochen nach Zugang dieser Erlaubnis zur Genehmigung vorzulegen. Die Regelungen der mit dem Genehmigungsvermerk des Luftamtes Nordbayern versehenen FBO sind Bestandteil dieser Erlaubnis. Verstöße gegen die Regelung der FBO können wie Verstöße gegen Nebenbestimmungen dieser Erlaubnis behandelt werden.

8. Bei Flugbetrieb ist eine Aufsichtsperson (Flugleiter) einzusetzen. Der Flugleiter hat den Flugbetrieb zu überwachen und muss erforderlichenfalls ordnend eingreifen. Während der Aufsichtstätigkeit darf er selbst kein Flugmodell steuern. Die Aufgaben und Befugnisse des Flugleiters, sowie seine Einsatzregelung sind in der FBO festzulegen. Der Erlaubnisinhaber kann in der FBO für darin näher zu bestimmende Fälle der geringen Nutzung des Fluggebietes Ausnahmen von der Pflicht des Flugleitereinsatzes zulassen.

Ist kein Flugleiter am Modellfluggelände eingesetzt, dürfen Flugmodelle über 2 kg Startmasse nur betrieben werden, wenn der Steuerer Kenntnisse nach § 21a Abs. 4 Satz 1 und Satz 3 LuftVO nachweisen kann. Dies gilt auch für Flugmodelle bis 2 kg Startmasse, die in Höhen über 100 m über Grund betrieben werden.

Es ist ein Modellflugbuch zu führen, in dem die zeitliche Übernahme und Abgabe der Funktion des Flugleiters, die Vor- und Nachnamen der Steuerer, der Beginn und das Ende von deren Teilnahme am Flugbetrieb und die Antriebsart des/der von ihnen betriebenen Modelle(s) (mit oder ohne Verbrennungsmotor) festzuhalten sind. Außerdem müssen ggf. besondere Vorkommnisse (z.B. Absturz von Modellen, Verletzungen von Personen,

Beschädigungen von Sachen, Flurschäden, Beschwerden Dritter) aufgeführt werden. Die Angaben sind vom Flugleiter durch Unterschrift zu bestätigen.

Bei Flugbetrieb ohne Flugleiter sind die erforderlichen Modellflugbucheintragungen von dem Steuerer selbst vorzunehmen.

Das Modellflugbuch kann weitere Angaben enthalten. Insbesondere können als Beitrag zur Entlastung des Vereinsvorstandes bei möglichen Verstößen die einzelnen Starts und Landungen erfasst werden. Das Modellflugbuch ist der Luftfahrtbehörde bzw. der Polizei auf Verlangen vorzulegen. Die Aufzeichnungen sind chronologisch für den Gesamtflugbetrieb zu führen und müssen mindestens zwei Jahre aufbewahrt werden.

9. Das Modellfluggelände muss bei Flugbetrieb ungehindert über Straßen und Wege, die für Kraftfahrzeuge geeignet sind, erreichbar sein, damit in Notfällen eine ungehinderte An- und Abfahrt von Rettungsfahrzeugen gewährleistet ist.
10. Der Flugbetrieb darf nur in Anwesenheit einer Person durchgeführt werden, die erfolgreich an einer Unterweisung in lebensrettenden Sofortmaßnahmen gemäß § 19 der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) oder Ausbildung in Erster Hilfe teilgenommen hat. Es muss eine Erste-Hilfe-Ausrüstung zur Verfügung stehen, die zumindest der für das Mitführen in Personenkraftwagen vorgeschriebenen Ausrüstung entspricht.
11. Sämtliche eingesetzten Flugmodelle mit Kolbenverbrennungsmotoren müssen mit einem funktionstüchtigen Schalldämpfer ausgestattet sein.
12. Der Erlaubnisinhaber hat unter den in der vom Luftfahrt-Bundesamt veröffentlichten Lärmvorschrift für Luftfahrzeuge (LVL) genannten Messbedingungen jedes eingesetzte Flugmodell mit Verbrennungsmotor zu vermessen und über die Messung ein Messprotokoll („Lärmprotokoll“) anzulegen:

Die Messprotokolle müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Modells
- Art des Motors
- Material, Blattanzahl und Größe (Durchmesser x Steigung) der Luftschraube, soweit vorhanden
- verwendeter Schalldämpfer
- ermittelte Messwerte
- verantwortlicher Messbeauftragter

Die Messung ist zu wiederholen, wenn am Flugmodell wesentliche für die Geräuschemission relevante Veränderungen vorgenommen werden (z. B. Verwendung einer andersartigen Luftschraube oder Austausch des Motors) und nicht ausgeschlossen werden kann, dass diese Änderungen zu einer Überschreitung des zulässigen max. Schallpegels führen können. Für die Durchführung der Messung kann auch ein geeigneter einfacherer Schallpegelmessgerät als der in der LVL angegebene verwendet werden. Die Messprotokolle sind bei dem Betrieb der Flugmodelle mitzuführen und der Luftfahrtbehörde oder der Polizei auf Anforderung zur Einsicht vorzulegen.

13. Es dürfen maximal **sechs** Flugmodelle mit Kolbenmotor(en) oder maximal **sechs** Flugmodell(e) mit Turbinenantrieb gleichzeitig betrieben werden.
14. Das Flugmodell und die beim Betrieb eingesetzten Hilfsgeräte (z. B. Startwinden) dürfen nur in Übereinstimmung mit den Bedienungs- und Sicherheitshinweisen des Herstellers und innerhalb der festgelegten Betriebsgrenzen betrieben werden.

15. Unfälle mit Personen- oder schweren Sachschäden oder sonstige relevante Störungen im Zusammenhang mit der Ausübung dieser Erlaubnis sind unbeschadet der Anzeigepflicht nach § 7 LuftVO innerhalb von drei Tagen der zuständigen Landesluftfahrtbehörde anzuzeigen.
16. Bei Flugbetrieb muss eine Windrichtungsanzeige zur Verfügung stehen.
17. Die nach in Abschnitt B Ziff. 1 dieses Bescheides bezeichnete verantwortliche Person(en) hat / haben dafür Sorge zu tragen, dass dieser Bescheid und die Flugbetriebsordnung allen Personen, die aktiv am Flugbetrieb teilnehmen (z. B. Steuerer, Flugleiter, Absperrpersonal und sonstige Hilfskräfte) oder die den Erlaubnisinhaber rechtlich vertreten (z. B. Gesamtvorstand eines Vereins, Sparten- oder Gruppenleiter etc.) gegen Unterschrift bekannt gegeben wird. Der Unterschriftsnachweis ist dauerhaft aufzubewahren und auf Anforderung der Luftfahrtbehörde oder der Polizei vorzulegen.
18. Sofern im Einwirkungsbereich des Modellfluggeländes wesentliche Änderungen eintreten, ist die Luftfahrtbehörde unverzüglich hiervon zu unterrichten. Hierzu zählen insbesondere die
  - Errichtung von Anlagen im Umkreis von 500 m um das Modellfluggelände (z. B. Straßen, Freileitungen, Gasspeicher, Windkraftanlagen oder dergl.),
  - Anlegung von Baumpflanzungen innerhalb des An- und Abflugsektors,
  - Ausweisung neuer Wohn-/Baugebiete innerhalb eines Umkreises von 1,5 km um das Aufstiegs Gelände,
  - Ausweisung von Schutzgebieten im Einwirkungsbereich des Modellfluggeländes (z.B. Landschafts- und Naturschutzgebiete, Wasserschutzgebiete).Außerdem ist die Luftfahrtbehörde davon zu unterrichten, wenn Änderungen hinsichtlich der privatrechtlichen Nutzungsbefugnis oder im Vereinsvorstand eingetreten sind.
19. Modellflugveranstaltungen, für die öffentlich geworben wird und zu denen eine größere Anzahl von Zuschauern zu erwarten sind, dürfen nur maximal einmal jährlich stattfinden.

## **VI. Auflagen für den Betrieb von Flugmodellen mit Turbinenantrieb**

1. Die Auflagen in Abschnitt V gelten uneingeschränkt auch für den Betrieb von Flugmodellen mit Turbinenantrieb. Der Steuerer eines turbinengetriebenen Flugmodells hat sich vor Aufnahme des Flugbetriebes insbesondere davon zu überzeugen, dass der unter Nr. V.5 festgelegte Flugraum unter Berücksichtigung der jeweiligen Flugbetriebseigenschaften (Geschwindigkeit, Gewicht, aerodynamische Eigenschaften) ausreichend für einen sicheren Modellflugbetrieb ist. Sofern der festgelegte Flugraum nicht ausreichend ist, darf das Modell nicht an dem Gelände betrieben werden.
2. Turbinen dürfen nur in Verbindung mit einer elektronischen Kontrolleinheit (ECU) betrieben werden, die eine Begrenzung von maximaler Rotordrehzahl und Abgastemperatur vornimmt.
3. Vor Inbetriebsetzung der Turbine muss ein geeigneter Feuerlöscher in unmittelbarer Reichweite zur Verfügung stehen. Außerdem ist am Modellfluggelände ein konventioneller Feuerlöscher bereit zu halten. Die Einsatzbereitschaft der Feuerlöscher ist nach den Vorschriften des Herstellers zu überprüfen.
4. Die Inbetriebsetzungen oder Testläufe von turbinenbetriebenen Flugmodellen dürfen nicht im Park- und Aufenthaltsraum stattfinden. Die Turbine ist mit dem Luftenlauf gegen den Wind zu richten. Während der Inbetriebsetzung und des Betriebes von Turbinen dürfen sich keine Personen im Einwirkungsbereich des Abgasstrahls aufhalten und dürfen sich keine losen Gegenstände in unmittelbarer Nähe des Triebwerkeinlaufs befinden.

5. Findet für den Startvorgang der Turbine Flüssiggas Verwendung, so gilt während der Inbetriebsetzung der Turbine im nahen Umkreis um das Flugmodell Rauchverbot.

## B.

### Hinweise:

1. Für die ordnungsgemäße und sichere Durchführung des Flugbetriebes nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen sowie den Auflagen und Beschränkungen dieses Bescheides ist/sind, unbeschadet der Verantwortlichkeit des einzelnen Flugmodellsteuerers, der/die nach der Vereinssatzung Vertretungsberechtigte(n) verantwortlich.
2. Durch diese Erlaubnis werden Rechte Dritter nicht berührt. Sie ersetzt nicht nach anderen Vorschriften erforderliche öffentlich- oder privatrechtliche Zustimmungen, Genehmigungen oder Erlaubnisse, soweit dies nicht gesetzlich vorgesehen ist. Insbesondere können möglicherweise baurechtliche Gestattungen erforderlich sein. Es wird empfohlen, sich diesbezüglich mit der zuständigen Bauordnungsbehörde in Verbindung zu setzen.
3. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieses Bescheides können nach den maßgeblichen Bußgeldvorschriften als Ordnungswidrigkeiten geahndet und mit einer Geldbuße belegt werden, soweit sie nicht nach anderen Vorschriften mit Strafe bedroht sind.
4. Die Aufstiegserlaubnis wird personenbezogen erteilt. Von ihr können daher nur Personen Gebrauch machen, die unter Abschnitt A Nr. I als „Erlaubnisinhaber“ angegeben sind. Ist der Erlaubnisinhaber ein Verein, umfasst die Erlaubnis alle Mitglieder des Vereins. Dies können auch Tages- oder Wochenmitglieder sein, sofern die vereinsinternen Regelungen dies zulassen.
5. Die Verbote des § 21b LuftVO bleiben von der mit diesem Bescheid erteilten Gestattung unberührt, soweit nicht in Abschnitt A Ziff. II dieses Bescheides Ausnahmen zugelassen wurden.
6. Der Betrieb von Flugmodellen außerhalb der Sichtweite des Steuerers ist verboten. Der Betrieb erfolgt außerhalb der Sichtweite des Steuerers, wenn der Steuerer das Flugmodell ohne besondere optische Hilfsmittel nicht mehr sehen oder seine Fluglage nicht mehr eindeutig erkennen kann (vgl. § 21b Abs. 1 Satz 2 LuftVO).
7. Steuerer von Flugmodellen haben dafür Sorge zu tragen, dass diese bemannten Luftfahrzeuge und unbemannten Freiballonen im Sinne von Anlage 2 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 923/2012 ausweichen (vgl. § 21f LuftVO).
8. Der Eigentümer eines Flugmodells mit einer Startmasse von mehr als 0,25 kg muss vor dem erstmaligen Betrieb an sichtbarer Stelle seinen Namen und seine Anschrift in dauerhafter und feuerfester Beschriftung an dem Flugmodell anbringen (vgl. § 19 Abs. 3 LuftVZO).
9. Es wird empfohlen, für die Haftung des Betreibers aus dem Betrieb der Modell-Sportanlage oder die Haftung des Veranstalters bei Durchführung von Modellflugveranstaltungen eine entsprechende Versicherung abzuschließen. Die persönliche Versicherungspflicht jedes einzelnen Flugmodellsteuerers nach § 102 LuftVZO bleibt hiervon unberührt.
10. Zur Berechnung des Beginns und des Endes der bürgerlichen Dämmerung stehen im Internet entsprechende Kalenderhilfen zur Verfügung (z.B. <http://www.wadd.zah.uni-heidelberg.de/Kalender>).
11. Unter Menschenansammlung ist eine räumlich vereinigte Vielzahl von Menschen, d.h. eine so große Personenmehrheit zu verstehen, dass ihre Zahl nicht sofort überschaubar ist und es auf das Hinzukommen oder Weggehen eines Einzelnen nicht mehr ankommt. Bei einer Anzahl von mehr als 12 Personen ist regelmäßig davon auszugehen.

12. Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist die Anlagenverordnung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) zu beachten, diese gilt von Rechts wegen (eingeführte amtliche Verordnung!). Ebenso gelten alle technischen Richtlinien, z.B. DIN-Normen und TRwS als Stand der Technik bzw. als allgemein anerkannte Regeln der Technik kraft Gesetz. Die Verordnung kann im Internetangebot des Landesamt für Umwelt: [www.lfu.bayern.de](http://www.lfu.bayern.de), Suchbegriff: „AwSV“ nachgelesen werden.

## C.

### Gründe:

#### I.

Der Flugsport-Club Würzburg e.V. (FSCW) ist Inhaber einer mit Bescheid vom 19.01.1999 erteilten Erlaubnis zum Aufstieg von Flugmodellen auf einem Gelände bei dem Ortsteil Uengershausen der Marktgemeinde Reichenberg. Mit Schreiben vom 28.11.2019 beantragte der Erlaubnisinhaber eine Anpassung der Regelungen der Betriebserlaubnis vom 19.01.1999/01.12.2005 an den Musterbescheid in Anhang 2 der Gemeinsamen Grundsätze NfL 1-1430-18 und die Neufestlegung der zulässigen Schallpegel anhand der neuen Abstandstabellen unter Berücksichtigung der Abstufung je nach Anzahl der gleichzeitig betriebenen Flugmodelle der jeweiligen Antriebsart. Außerdem hat er eine Erweiterung des zugelassenen Flugraums beantragt.

#### II.

1. Die Regierung von Mittelfranken - Luftamt Nordbayern - ist die zur Entscheidung über den Antrag sachlich und örtlich zuständige Behörde (§ 26 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 18f der Verordnung über die Zuständigkeiten im Verkehrswesen - ZustVVerk -).
2. Im vorliegenden Verfahren war nicht die grundsätzliche Erlaubnisfähigkeit des Modellflugbetriebes gemäß § 21a Abs. 1 und Abs. 3 Luftverkehrsordnung (LuftVO) i.V.m. § 29 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) zu prüfen, da diese schon in dem Verfahren zum Erlass der bisherigen Aufstiegserlaubnis positiv festgestellt worden war.
  - 2.1 Die Betriebserlaubnis war bislang auf der Basis der Grundsätze des Bundes und der Länder für die Erteilung der Erlaubnis zum Aufstieg von Flugmodellen gemäß § 16 LuftVO vom 25.02.2008 (NfL I 76/08) erteilt worden. Diese Grundsätze wurden durch die Gemeinsamen Grundsätze des Bundes und der Länder für die Erteilung von Erlaubnissen und die Zulassung von Ausnahmen zum Betrieb von Flugmodellen gemäß § 21a und § 21b Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO) vom 08.08.2018 (NfL 1-1430-18) ersetzt. Diese Neufassung der Gemeinsamen Grundsätze berücksichtigt insbesondere die durch die Verordnung zur Regelung des Betriebs von unbemannten Fluggeräten vom 30.03.2017 und die durch die 2. Verordnung zur Änderung der Sportanlagenlärmschutzverordnung vom 01.06.2017 eingetretenen Änderungen. Hierbei wurde insbesondere berücksichtigt, dass die Immissionsrichtwerte während der Ruhezeit 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr an Sonn- und Feiertagen an die Immissionsrichtwerte außerhalb der Ruhezeiten angeglichen wurden, so dass die rechtliche Notwendigkeit für die Einhaltung einer Mittagspause an diesen Tagen auch an Modellflugsportanlagen nicht mehr gegeben ist. Außerdem wurden die bei der vereinfachten schallimmissionsschutztechnischen Beurteilung des Betriebs von Flugmodellen an Modellfluggeländen anzuwendenden Abstandstabellen angepasst. Vorliegend ergibt sich bei Anwendung der Abstandstabellen folgende Beurteilung:

Für die schallschutztechnische Beurteilung maßgeblicher Immissionsort (Ort, für den aufgrund von Entfernung, Gebietseinstufung und Erstreckung des Flugraums die niedrigsten max. Emissionspegel in der maßgeblichen Tabelle ausgewiesen sind):	Reichenberg, OT Uengershausen, Anwesen Am Wengert 17 (Allgemeines Wohngebiet - WA)
Abstand Fluggeländebezugspunkt (Mitte der Start- und Landefläche) - Immissionsort:	870 m
Flugraumradius für Flugmodelle mit Verbrennungsmotor (in Richtung auf den Immissionsort):	bis 300 m
Maximale Schallpegel für Flugmodelle mit Kolbenverbrennungsmotor nach Abstandstabelle A:	1 Flugmodell gleichzeitig: <b>82</b> dB(A)/25m 2 Flugmodelle gleichzeitig: <b>79</b> dB(A)/25m 3 Flugmodelle gleichzeitig: <b>77</b> dB(A)/25m 4 Flugmodelle gleichzeitig: <b>76</b> dB(A)/25m 5 Flugmodelle gleichzeitig: <b>75</b> dB(A)/25m 6 Flugmodelle gleichzeitig: <b>74</b> dB(A)/25m
Maximaler Schallpegel für Flugmodelle mit Turbinenantrieb nach Abstandstabelle B:	1 Flugmodell gleichzeitig: <b>90</b> dB(A)/25m 2 Flugmodelle gleichzeitig: <b>89</b> dB(A)/25m 3 Flugmodelle gleichzeitig: <b>87</b> dB(A)/25m 4 Flugmodelle gleichzeitig: <b>86</b> dB(A)/25m 5 Flugmodelle gleichzeitig: <b>85</b> dB(A)/25m 6 Flugmodelle gleichzeitig: <b>84</b> dB(A)/25m
Aufstiegszeiten für Flugmodelle mit Verbrennungsmotor (nur soweit diese Zeiten nicht in die Nacht i. S. des Art. 2 Nr. 97 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 923/2012 fallen):	Werktage: 08.00 bis 22.00 Uhr Sonn- und Feiertage: 09.00 bis 22.00 Uhr (jeweils Ortszeit)

Über die Erteilung oder Änderung einer Betriebserlaubnis für Flugmodelle mit Verbrennungsmotoren an Modellfluggeländen ist in Bayern im Benehmen mit der für den Vollzug der Sportanlagenlärmschutzverordnung örtlich zuständigen Kreisverwaltungsbehörde zu entscheiden. Im vorliegenden Verfahren wurde mit Schreiben vom 08.04.2020 das Landratsamt Würzburg gehört. Dieses hat mit Schreiben vom 22.05.2020 keine Bedenken gegen die beantragte Anpassung der Betriebserlaubnis erhoben.

Da der Modellflugbetrieb auch in dem beantragten geänderten Umfang nicht zu einer Gefahr für die Sicherheit des Luftverkehrs oder für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung führt und der Schutz vor Fluglärm weiterhin angemessen berücksichtigt ist, war die Erlaubnis gemäß § 21a Abs. 1 und Abs. 3 LuftVO im beantragten Umfang neu zu erteilen. Bei der Neufassung des Erlaubnisbescheides wurde zugleich eine Anpassung der Festlegungen und Nebenbestimmungen an den Musterbescheid in Anhang 2 der o.a. Gemeinsamen Grundsätze NfL 1-1430-18 vorgenommen. Damit wird sichergestellt, dass die Auflagen und Beschränkungen dem gegenwärtigen Erkenntnisstand entsprechend erforderlich, geeignet und ausreichend sind zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung oder für den Luftverkehr durch den Modellflugbetrieb.

- 2.2 Nach § 21b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 LuftVO ist der Betrieb von Flugmodellen über und in einem seitlichen Abstand von weniger als 100 m zu Menschenansammlungen verboten. Von dem Verbot kann die zuständige Behörde in begründeten Fällen auf Antrag Ausnahmen zulassen.

Durch Auflage Abschnitt A Nr. V.4 dieses Bescheides wurde die Absicherung des Park- und Aufenthaltsbereiches durch einen mindestens 2,50 m hohen Sicherheitszaun aus

Maschendraht oder einem vergleichbaren Material vorgegeben. Diese Sicherheitseinrichtung entspricht der Absicherung eines Park-, Aufenthalts- und Vorbereitungsraumes an Modellflugsportanlagen, die durch Ziff. 2.2.4 der vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur am 14.09.2018 in den Nachrichten für Luftfahrer veröffentlichten Grundsätze des Bundes und der Länder für die Erteilung von Erlaubnissen und die Zulassung von Ausnahmen zum Betrieb von Flugmodellen gemäß § 21a und § 21b Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO) vom 08.08.2018 (NfL 1-1430-18), vorgesehen ist. Durch das Vorhandensein dieser Schutzeinrichtung und die Aufsichtstätigkeit durch einen Flugleiter wird ein Schutz für eine ggf. an dem Modellfluggelände bei der Veranstaltung anwesende Menschenansammlung gewährleistet, der mit der Einhaltung eines seitlichen Abstandes vergleichbar ist. Daher konnte eine Verbotsausnahme zugelassen werden.

3. Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 1 ff. der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV). Die Höhe der Gebühr beruht auf Abschnitt VI Nrn. 16a und 16b des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Würzburg,  
Postfachanschrift: Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg,  
Hausanschrift: Burkarder Str. 26, 97082 Würzburg,

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

### **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

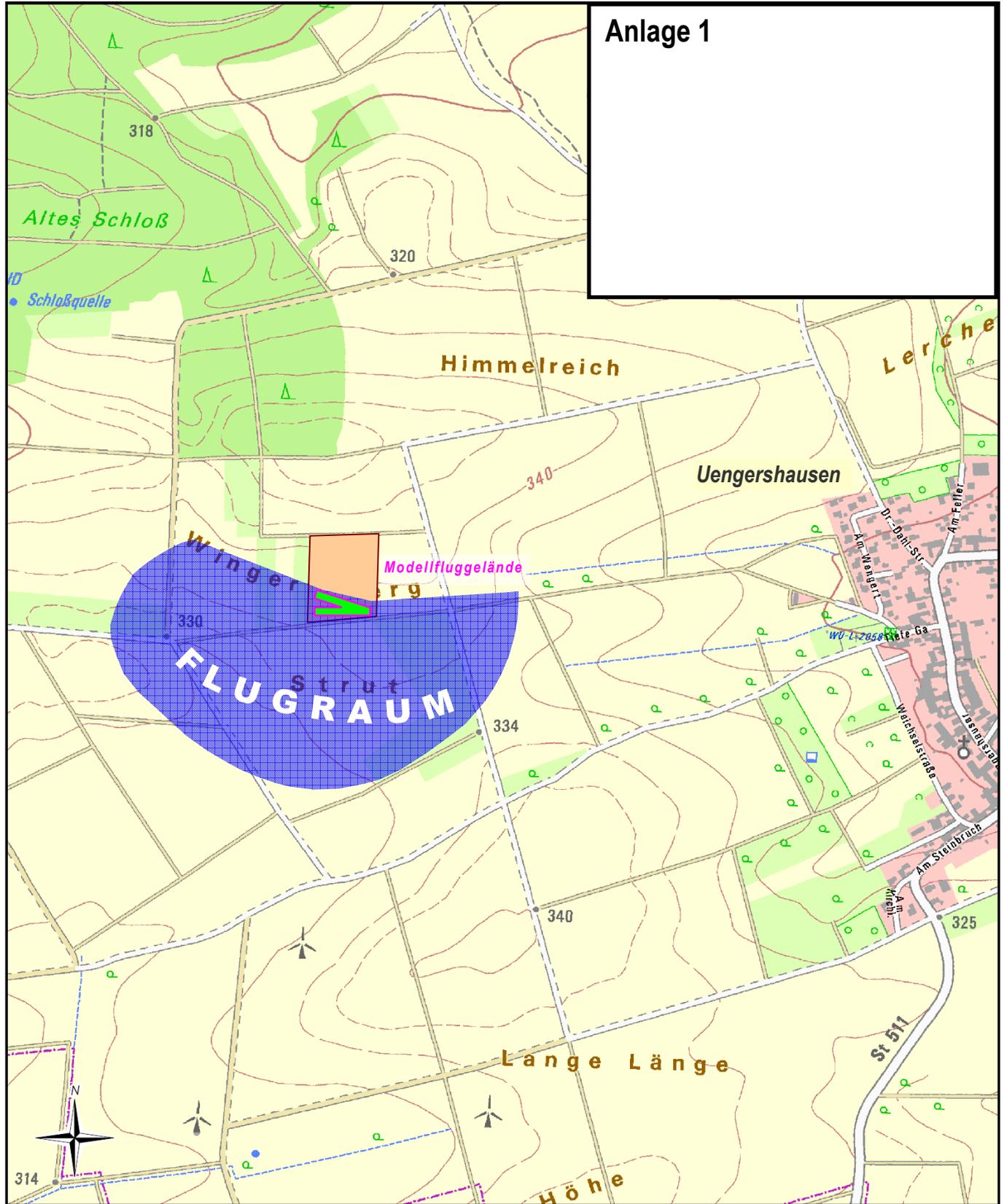
Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

gez.

P f e f f e r



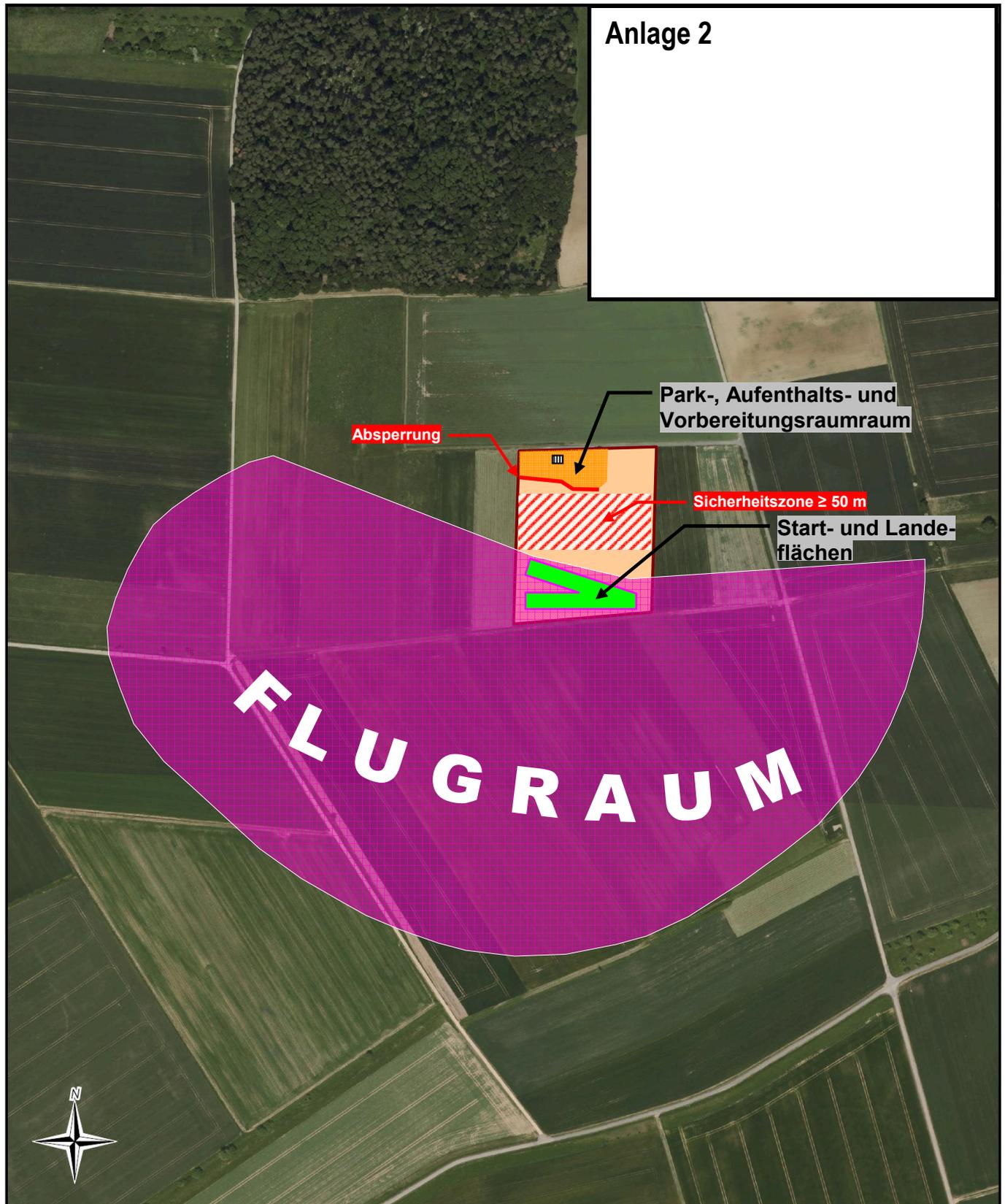
Erstellt am: 03.03.2020



Maßstab 1:10.000 0 100 200 300 Meter



Erstellt am: 03.03.2020



Anlage 2



Maßstab 1:5.000 0 50 100 150 Meter  
Tag der Luftbildaufnahme: keine Angabe